**2. Änderung**
**der Satzung der Gemeinde Trinwillershagen über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2025 nachfolgende 2. Änderung der Satzung erlassen:

**Artikel I**

**§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

*„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:*

- *für den ersten Hund* *40,00 €*
- *für den zweiten Hund* *80,00 €*
- *für den dritten und jeden weiteren Hund* *120,00 €.“*

**Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Trinwillershagen, 27.03.2025

Gergaut
Bürgermeister

(Siegel)

GEMEINDE TRINWILLERSHAGEN · LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN

---

**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.
Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 27.03.2025

Gergaut
Bürgermeister

(Siegel)

GEMEINDE TRINWILLERSHAGEN · LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN